



Interpellation Heinz Loretini (FDP) "Kosten der Planung von Deponien - wer bezahlt?"

Heinz Loretini (FDP) reichte am 2. September 2025 die von elf Mitgliedern des Parlaments unterzeichnete Interpellation «Kosten der Planung von Deponien - wer bezahlt?» ein (siehe Beilage). Der Stadtrat beantwortet diese wie folgt:

Frage 1

Hat der Stadtrat eine Planung begonnen, die nicht in seiner Kompetenz gelegen hat?

Antwort

Nein. Sicherheitshalber hat sich die Stadt Gossau vor der öffentlichen Auflage des Deponieplans Radmoos mit Schreiben vom 13. September 2022 beim AREG noch einmal ausdrücklich nach den Zuständigkeiten erkundigt. Das AREG hat der Stadt mit E-Mail vom 22. September 2022 beschieden, dass bis zur Genehmigung der Richtplannachführung 2023 auch für UVP-pflichtige Deponien weiterhin das kommunale Nutzungsplanverfahren durchgeführt werde und damit die Stadt Gossau zuständig sei.

Die Zuständigkeiten für Verfahren ergeben sich aus Gesetz, Verordnungen und Rechtsprechung. Gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (sGS 731.1), in Vollzug seit 1. Oktober 2017, sind die Gemeinden allein zuständig für die Nutzungsplanung, also für den Erlass ihrer Rahmennutzungspläne (Zonenpläne und Baureglemente), Sondernutzungspläne und Schutzverordnungen. Deponiepläne gelten als Sondernutzungspläne. Nach altem wie auch nach geltendem Recht hatte der Kanton die Möglichkeit, u. a. für Deponien von regionaler oder kantonaler Bedeutung Deponiepläne in eigener Zuständigkeit zu erlassen. Er machte von dieser Kompetenz bis 2024 keinen Gebrauch.

Entsprechend dieser gelebten Praxis, hat die Stadt die beiden Deponieverfahren Radmoos und Nutzenbuecherwald im Jahr 2017 eingeleitet. Die von der Stadt Gossau mit den Betreibern und in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden erarbeiteten Planunterlagen der beiden Deponien wurden dem kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) in den jeweiligen Verfahren denn auch mehrmals zur Vorprüfung eingereicht. Dieses erhob jeweils keine Einwände, weder gegen die Verfahrensart noch die kommunale Zuständigkeit. Daraus folgt ohne Weiteres, dass der Stadtrat keine Planung begonnen hat, die nach damaliger gefestigter Rechtsauffassung nicht in seiner Kompetenz lag.

Erst im Rahmen eines Rekursverfahrens in einer anderen Gemeinde, kam das kantonale Bau- und Umweltdepartement zur Überzeugung, dass bei Abbau- und Deponievorhaben über dem UVP-Schwellenwert ein kantonaler Sondernutzungsplan das richtige Verfahren mit mehr Rechtssicherheit sei. Dies führte dazu, dass der Kanton seinen Richtplan und seine Wegleitung überarbeitete (Richtplananpassung 2023). Neu ist nach der von der Regierung am 10. September 2024 verabschiedeten Fassung des kantonalen Richtplans der Kanton zuständig für bestimmte Deponien. Dazu zählen auf Gemeindegebiet Gossau die drei Deponien Nutzenbuecherwald, Radmoos und Weid (Städli-Weid-Gapf).

Frage 2

Haben die Unternehmen das von Anfang an gewusst?

Antwort

Nein. Wie die Stadt Gossau dürften auch die Unternehmen von der Praxisänderung überrascht worden sein. Ihnen gegenüber wurde von der Stadt Gossau die geänderte Rechtsauffassung der kantonalen Behörden jeweils zeitnah mitgeteilt.

Frage 3

Wer kommt für den unternehmerischen Schaden auf?

Antwort

Die Frage, ob den Unternehmen ein Schaden entstanden ist und wer für allfällige Schäden belangt werden soll, ist von den Unternehmen zu beantworten. Nach Beurteilung der Stadt Gossau dürften den Unternehmen Zeitverlust und zusätzliche Aufwendungen aus der Wiederholung einzelner Verfahrensschritte erwachsen. Die Kosten für die Erarbeitung der Plangrundlagen wären ihnen so oder anders entstanden.

Die Stadt Gossau ist jedoch der dezidierten Ansicht, dass die wegen der Kompetenzverschiebung entstandenen Mehrkosten durch die geänderte Praxis der Kantonsbehörden verursacht wurde, worauf die Stadt Gossau keinen massgeblichen Einfluss nehmen konnte. Es ist deshalb festzuhalten, dass nach heutigem Wissensstand die Unternehmen nur gegenüber dem Kanton ihre Haftungsansprüche geltend machen können.

Frage 4

Wer bezahlt die der Stadt entstandenen Kosten und wie hoch sind diese? Schreibt die Stadt diese ab?

Antwort

Die Stadt Gossau hat die Regierung des Kantons St. Gallen mit Schreiben vom 5. März 2025 ersucht, die Planungskosten für die zwischenzeitlich auf kommunaler Ebene abgebrochenen Planverfahren der Deponien, Städeli-Weid, Radmoos und Nutzenbuecherwald zu übernehmen. Die externen Kosten (spezialisierte Planungsbüro, rechtliche Abklärungen bei Dritten usw.) und die internen Kosten, welche die Stadt dem Kanton gegenüber geltend macht, belaufen sich für beide Verfahren auf CHF 215'922.

Die Vorsteherin des Bau- und Umweltdepartments liess mit Schreiben vom 7. Mai 2025 mitteilen, dass noch diverse rechtliche Fragen zu klären seien. Rückerstattungsgesuche würden erst nach Vorliegen der Kostenzusammenstellung aller betroffenen Gemeinden und Unternehmen entschieden.

Die Kosten für die beiden abgebrochenen Planverfahren wurden bereits über die Laufende Rechnung der Stadt verbucht; ein buchhalterischer Abschreibungsbedarf besteht nicht mehr. Mit der Forderung gegenüber dem Kanton signalisiert der Stadtrat jedoch deutlich, dass er auf einer Rückzahlung der entstandenen Aufwände besteht. Im Rahmen des Jahresabschlusses wird – wie bei sämtlichen Forderungen – auch die Werthaltigkeit der Forderung gegenüber dem Kanton überprüft und entsprechend in der Buchhaltung abgebildet.

Frage 5

Wie kann der Stadtrat sicherstellen, dass sich eine solche Kompetenzverschiebung in laufenden Verfahren nicht mehr wiederholt?

Antwort

Dies kann nicht generell und abschliessend beantwortet werden. Wie sich eine Kompetenzverschiebung in laufenden Verfahren vermeiden lässt, ist abhängig vom Verfahrensstand und teilweise beschränkt auf politische Vorstösse oder Meinungsäusserungen im demokratischen Gesetzgebungsprozess (Vernehmlassungen, Beratungen im Kantonsrat).

In der konkreten Anwendung von Gesetzen ist die laufende Rechtsprechung zu verfolgen; bei Unklarheiten können Auskünfte bei der kantonalen Verwaltung eingeholt oder rechtliche Gutachten in Auftrag gegeben werden. Gemäss unserem Kenntnisstand ist ein eigentliches Verfahren bei Zuständigkeitskonflikten ausserhalb von streitigen Verfahren gesetzlich nicht vorgesehen. Bei unterschiedlichen Ansichten über die Zuständigkeiten ist vor Beginn der Planung eine entsprechende schriftliche und verbindliche Auskunft einzuholen bei der Behörde, die als zuständig erachtet wird oder sich für zuständig erklärt. Dass auch dies keine absolute Sicherheit bietet, zeigt die mit diesem Vorstoss thematisierte Angelegenheit.

Stadtrat**Beilage**

Interpellation